

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 B 15.05  
OVG 4/2 L 111/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 7. Juni 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. St o r o s t  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. E i c h b e r g e r  
und D o m g ö r g e n

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Lan-  
des Sachsen-Anhalt vom 17. März 2005 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-  
fahren auf 4 191,17 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Eine Zulassung der Revision unter dem allein gel-  
tend gemachten Aspekt eines Verfahrensfehlers (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) kommt  
nicht in Betracht. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Beschwerdevorbringen den  
Darlegungsanforderungen (§ 133 Abs. 3 VwGO) an die Geltendmachung eines Ver-  
stoßes gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) genügt  
oder ob es sich in Wahrheit nicht in der Rüge einer fehlerhaften Rechtsanwendung  
durch das Berufungsgericht erschöpft. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass das an-  
gegriffene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Dieser soll  
nach dem Beschwerdevorbringen darin liegen, dass das Berufungsgericht nicht be-  
rücksichtigt habe, dass im angefochtenen Bescheid fälschlich mit einem Geschoss-  
flächenfaktor von 1,5 statt - wie dort angegeben - von 1,25 gerechnet worden sei. Auf  
der Grundlage der für die Beurteilung des Verfahrens maßgeblichen materiell-  
rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts kam es jedoch auf die auf das Aus-  
baubeitragsrecht gestützten Berechnungen des angefochtenen Bescheides und die  
dagegen in erster Instanz erhobenen Einwendungen nicht mehr an. Vielmehr beruhte  
der Rechengang des Berufungsurteils auf dem Erschließungsbeitragsrecht und der  
dazu von der Beklagten mit Schriftsätzen vom 11. April und 1. Juli 2003 vorgelegten  
neuen Berechnung. Allein hierauf bezieht sich auch die Feststellung des Be-

rufungsgerichts, dass der Kläger diese Berechnung nicht substantiiert angegriffen habe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes aus § 52 Abs. 3, § 47 Abs. 1 bis 3 GKG n.F.

Dr. Storost

Prof. Dr. Eichberger

Domgörgen